

# **Richtlinien**

## **über die Gewerbeförderung durch die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr.**

(Erlassen auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. März 2005,  
geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. März 2009)

### **§ 1**

Die Marktgemeinde Wallern an der Trattnach gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien an natürliche und juristische Personen, die im Gemeindegebiet Wallern an der Trattnach einen Gewerbebetrieb (auch Zweigbetrieb oder Filialbetrieb) führen oder gepachtet haben bzw. zu führen oder zu pachten beabsichtigen, zur Neuschaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und im Interesse der heimischen Wirtschaft sowie zur Sicherung der Nahversorgung auf Antrag eine freiwillige finanzielle Beihilfe.

Der Gewerbebetrieb (Zweigbetrieb, Filialbetrieb) muss im Sinne der Abgabengesetzgebung und der Gewerbeordnung in der Marktgemeinde Wallern an der Trattnach einen steuer-, abgabenrechtlichen und gewerberechtlichen Standort haben bzw. begründen.

Sinngemäß gilt dies auch für eine Privatzimmervermietung nach dem Oö. Tourismusgesetz.

### **§ 2**

Die Gewerbeförderung wird gewährt für die Neugründung eines Betriebes bzw. einer gewerblichen Betriebsstätte für die neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

### **§ 3**

Die Förderung von Maßnahmen nach § 2 ist eine „Arbeitsplatzförderung“ für die damit verbundene Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Arbeitsplätze.

### **§ 4**

Die Höhe der Beihilfe „Arbeitsplatzförderung“ errechnet sich aus der Refundierung von der Hälfte der Kommunalsteuerleistung für die neu geschaffenen Arbeitsplätze bei Betriebsansiedlung bzw. von der Hälfte der erhöhten Kommunalsteuerleistung für zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze bei Betriebserweiterungen auf die Dauer von drei Jahren. Der Beginn der Refundierung ist innerhalb der ersten 12 Monate nach Betriebsansiedlung bzw. -erweiterung vom Antragsteller festzusetzen.

Die Abrechnung und Refundierung erfolgt jeweils zu Jahresende entsprechend der tatsächlich entrichteten Kommunalsteuer bzw. tatsächlich entrichteten erhöhten Kommunalsteuer, wobei die erforderlichen Berechnungsgrundlagen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen sind.

## § 5

Um die Förderung ist beim Marktgemeindeamt Wallern an der Trattnach schriftlich **innerhalb von zwölf Monaten** nach Betriebsansiedlung bzw. –erweiterung anzusuchen; das hierfür aufgelegte Formblatt ist zu verwenden und sind die darin enthaltenen Fragen genauestens und wahrheitsgetreu auszufüllen und die eventuell geforderten Unterlagen beizubringen. Unvollständige Anträge sind nicht in Behandlung zu nehmen.

## § 6

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Förderungen können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährt werden und sind Förderungsmittel nach diesen Möglichkeiten für jedes Kalenderjahr im ordentlichen Haushalt bereitzustellen.

## § 7

Über eingereichte Anträge entscheidet der Gemeindevorstand unter Zugrundelegung dieser Förderungsrichtlinien und nach Prüfung der Anträge durch das Marktgemeindeamt. Nach grundsätzlicher Genehmigung durch den Gemeindevorstand hat die jährliche Beihilfenabrechnung „Arbeitsplatzförderung“ nach § 7 durch das Marktgemeindeamt mit Genehmigung des Bürgermeisters zu erfolgen.

## § 8

Sofern besondere öffentliche Interessen gegeben sind, kann bei Nahversorgungsbetrieben, bei Betrieben die zur Belebung des Ortszentrums führen, bei Betriebsneugründungen oder für betriebserhaltende Investitionen bei bestehenden Betrieben eine andere oder zusätzliche Förderung über eigenen Beschluss des Gemeinderates gewährt werden.

## § 9

Alle mit einer Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Spesen hat der Förderungswerber zu tragen und hat dieser auch ev. bestehende Melde- oder Anzeigeverpflichtungen selbst wahrzunehmen.

## § 10

Die Förderungsmaßnahme ist vorzeitig einzustellen, wenn

- a) der Förderungsnehmer den Betrieb nicht mehr selbst führt oder einstellt oder zum überwiegenden Maße einstellt;
- b) der Förderungsnehmer die ihm auferlegten Bedingungen nicht einhält oder die Auskunftspflicht verletzt.

## § 11

1. Eine bewilligte Förderung ist zu widerrufen, wenn
  - a) die Förderung durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
  - b) die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden.
2. In diesen Fällen sind die bis dahin bezahlten Förderungsmittel zuzüglich der Zinsen ab dem Tag der Flüssigmachung der Förderungsmaßnahmen zurückzuzahlen.

## § 12

Der in den Genuss einer Förderungsbeihilfe gekommene Betriebsinhaber und ein eventueller Rechtsnachfolger sind verpflichtet, den geförderten Betrieb ab Beginn der Förderung mindestens 10 Jahre lang in der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. gewerblich zu nutzen, widrigenfalls die Beihilfe an die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. zurückzuerstatten ist.

## § 13

Diese Förderungsrichtlinien treten mit **01.04.2009** in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Kieslinger)

Öffentlich kundgemacht gemäß § 94 GemO. durch zweiwöchentlichen Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Wallern an der Trattnach wie folgt:

Angeschlagen am: 16.03.2009

Abgenommen am: 31.03.2009